

Bekanntmachung

I. Genehmigung der Flächennutzungsplan-Teiländerung „Rückgabe Sonderbaufläche Erdaushubzwischenlager im Bereich nördlich Römerstraße“

Das Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau hat mit Entscheidung vom 12.02.2026, Aktenzeichen RPF21-2511-44/15/2 die **Flächennutzungsplan-Teiländerung „Rückgabe Sonderbaufläche Erdaushubzwischenlager im Bereich nördlich Römerstraße“**, welche vom Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden-Schwörstadt am 28.07.2025 beschlossen wurde, gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) antragsgemäß genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

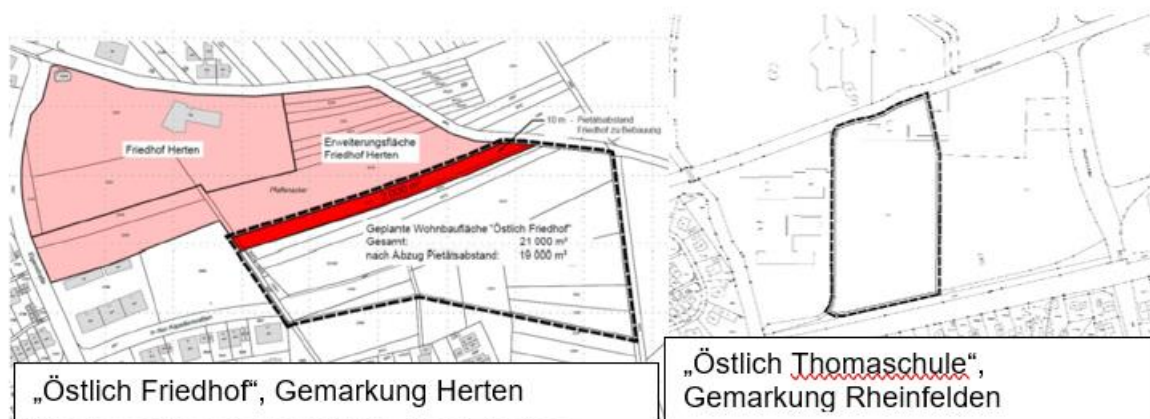
Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Teiländerung:



II. Genehmigung der Flächennutzungsplan-Teiländerungen „Römern“, „Nördlich Mattenbach“, „Östlich Friedhof“ und „Östlich Hans-Thoma-Schule“

Das Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau hat mit Entscheidung vom 19.02.2026, Aktenzeichen RPF21-2511-44/16/2 die **Flächennutzungsplan-Teiländerungen „Römern“, „Nördlich Mattenbach“, „Östlich Friedhof“ und „Östlich Hans-Thoma-Schule“**, welche vom Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden-Schwörstadt am 28.07.2025 beschlossen wurde, gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) antragsgemäß genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Geltungsbereiche der Flächennutzungsplan-Teiländerungen:



Die Flächennutzungsplan-Teiländerungen können einschließlich deren Begründungen mit Umweltbericht und den zusammenfassenden Erklärungen im Rathaus der Stadt Rheinfelden, Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden), Büro 502/503 während der üblichen Dienststunden von jedermann (m/w/d) eingesehen werden und Auskunft über ihren Inhalt verlangen (§ 6a Abs. 1 und Abs. 5 BauGB).

Weiterhin können die Flächennutzungsplan-Teiländerungen mit deren Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen im Internet auf der Homepage der Stadt Rheinfelden [Flächennutzungsplan | Stadt Rheinfelden](#) und im zentralen Internetportal des Landes www.uvp-verbund.de/bw eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen

soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der oder die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Rheinfelden, 26.05.2026

Rheinfelden verbindet

Stadtverwaltung